

## Vorblatt

### **Problem:**

Die im Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 20/2006, normierte Möglichkeit zur Verlegung der Semesterferientermine hat keine Geltung für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern.

### **Ziel und Inhalt:**

Durch eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Schulzeit an den Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern soll auf die im Schulzeitgesetz 1985 vorgesehene Möglichkeit, die Semesterferien aus fremdenverkehrspolitischen Erwägungen zu verlegen, Bezug genommen werden, wodurch eine potenzielle Verlegung der Semesterferientermine nach dem Schulzeitgesetz 1985 auch für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern Geltung hat.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage. Nichtanwendbarkeit einer nach dem Schulzeitgesetz 1985 möglichen Verlegung der Semesterferien.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

In gesamtheitlicher Betrachtung ergeben sich durch die erfolgte Verlegung der Semesterferien im Schuljahr 2007/08 (BGBl. II Nr. 224/2006), aber auch durch künftige mögliche Verlegungen der Semesterferien resultierend aus der Berücksichtigung der Interessen der Fremdenverkehrswirtschaft sowie der Entzerrung von Reiseströmen gleichmäßige Auslastungen der Tourismuseinrichtungen, welche sich positiv auf den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen Mehraufwendungen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

Gemäß § 2 Abs. 2a des Schulzeitgesetzes 1985 besteht die Möglichkeit, aus fremdenverkehrspolitischen Erwägungen abweichend von § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b die Semesterferien für Bundesschulen (siehe § 1 des Schulzeitgesetzes 1985 - Geltungsbereich) länderspezifisch im Verordnungsweg um eine Woche zu verlegen, sofern weder verkehrspolitische Gründe noch überregionale Interessen entgegenstehen. Voraussetzung dafür sind gleichlautende Anträge des jeweiligen Landes und des Landesschulrates.

Durch die Verordnung, mit der die Semesterferien in Wien, Niederösterreich, Kärnten, Tirol und Salzburg verlegt werden, BGBl. II Nr. 224/2006, wurde der Beginn der Semesterferien im Schuljahr 2007/08 in den Bundesländern Wien und Niederösterreich vom 4. Februar 2008 auf 11. Februar 2008 und in den Bundesländern Kärnten, Salzburg und Tirol vom 11. Februar 2008 auf den 18. Februar 2008 verlegt. Um den Anwendungsbereich dieser für das Schuljahr 2007/08 erfolgten Verlegung der Semesterferien, und darüber hinausgehend aller potenziellen künftigen Verlegungen der Semesterferien auch auf Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zu erstrecken, wird der dritte Satz des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Schulzeit an den Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern um den Halbsatz „sofern nicht die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemäß § 2 Abs. 2a des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006, den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegt hat“ ergänzt. Künftig wird demnach jede nach § 2 Abs. 2a des Schulzeitgesetzes 1985 ergehende Verordnung betreffend die Verlegung der Semesterferien unmittelbar für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Anwendung kommen.